

| Berlin, 23.05.2022 |

Stellungnahme

DRV-Positionspapier zum Entwurf einer Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen vom 23.02.2022 (2022/0051(COD))

Mit dem vorgelegten Richtlinien-Entwurf der EU Kommission soll die Einhaltung von Menschenrechten und umwelt- sowie klimabezogenen Pflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette bewirkt werden. Ziel sind einheitliche EU-weite Regeln, was der DRV im Sinne eines fairen Wettbewerbs und zur Schaffung eines level playing fields grundsätzlich begrüßt. Allerdings sehen wir bei der Ausgestaltung an einigen Stellen erheblichen Nachbesserungsbedarf, der im Folgenden skizziert wird.

1. Vorbemerkungen

Aus Sicht des DRV ist essentiell, dass die Sorgfaltspflicht angemessen, risikobasiert und verhältnismäßig sein muss. Zudem fehlt unserer Auffassung nach der Hinweis, dass die Richtlinie eine Bemühenspflicht – gemessen an einem angemessenen Sorgfaltspflichtsystem, mit Sanktionen auf der Grundlage klarer, gerechter, messbarer und nachvollziehbarer Kriterien – begründet und gerade keine Garantie, dass keine Menschenrechtsverstöße innerhalb der Wertschöpfungskette auftreten.

2. Anwendungsbereich der Richtlinie

Der Anwendungsbereich der Richtlinie wirft besondere Bedenken für die Agrar- und Ernährungswirtschaft, die Fischerei und die Forstwirtschaft auf, da diese Sektoren als risikoreich eingestuft werden, und der niedrigere Schwellenwert für den Umsatz und die durchschnittliche Beschäftigtenzahl bedeutet, dass mehr Unternehmen in diesen Sektoren betroffen sein werden. Da nur "mehr als 50 % des Nettoumsatzes" in einem Hochrisikosektor erwirtschaftet werden müssen, werden auch mehr Hochrisikofirmen in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie fallen. Darüber hinaus ist die Einbeziehung von Leiharbeitnehmern und Teilzeitbeschäftigten in den Schwellenwert für Arbeitnehmer von Bedeutung für den Agrarsektor, der weitgehend von Saisonarbeitern abhängig ist. Der DRV bedauert, dass der Vorschlag in seiner jetzigen Form und die Maßnahmen, die von diesen Unternehmen zur Einhaltung der Richtlinie verlangt werden, für die Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, mit erheblichem Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden sein werden.

Der DRV betont, dass die Aufnahme der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in die Kategorie der "Hochrisikosektoren" abzulehnen ist, da sie nicht auf wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgeht. Im Laufe der Jahre haben die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft der EU große Anstrengungen unternommen und Investitionen getätigt, um die Bedürfnisse der heutigen Generation zu befriedigen, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Tatsache ist, dass die EU-Landwirtschaft ihre Gesamtproduktivität seit 1990 um 25 % gesteigert hat und die Treibhausgasemissionen der EU-Landwirtschaft im gleichen Zeitraum um 20,5 % gesenkt wurden. Die Landwirtschaft hat also durch Effizienzsteigerungen die Umweltbelastung vom Produktionswachstum abgekoppelt.

Vor diesem Hintergrund hält der DRV jeden Versuch, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft in die Kategorie "hohes Risiko" aufzunehmen, für unangemessen und unvereinbar mit dem Maß an Vertrauen und Verantwortlichkeit, das die Land- und Forstwirtschaft der EU in den letzten Jahrzehnten erreicht hat. Unsere Mitgliedsunternehmen nehmen ihre menschenrechtliche Verantwortung bereits heute sehr ernst und haben hohe ökologische und soziale Standards etabliert. Der Richtlinien-Entwurf berücksichtigt nicht, dass bereits heute gut funktionierende Qualitäts- und

Stellungnahme

Zertifizierungssysteme sowie Branchenvereinbarungen mit hohen ökologischen und sozialen Standards bestehen. Dieses Potential sollte anerkannt und ausgeschöpft sowie im Sinne einer Safe-Harbor-Regelung verankert werden.

3. Der genossenschaftliche Gedanke

Im Hinblick auf genossenschaftlich orientierte Unternehmen lässt sich feststellen, dass sich das genossenschaftliche Geschäftsmodell von dem der Aktiengesellschaften und börsennotierten Unternehmen unterscheidet. Dies gilt für die Rolle der Leitungsorgane und des Managements, ihre Rolle in der Sozialwirtschaft sowie für das andere Verhältnis der Mitglieder zu ihren Genossenschaften im Vergleich zu dem des Aktionärs zu einer Aktiengesellschaft.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden viele der Leistungsindikatoren am Nutzen für die bäuerlichen Mitglieder und sonstigen Stakeholder, einschließlich lokaler Erzeuger, Kunden, ländlicher Regionen und Mitarbeiter, und weniger am Unternehmensgewinn und den Einnahmen gemessen. Langfristige Ziele haben daher tendenziell Vorrang vor rein kurzfristigen wirtschaftlichen Zielen. Der DRV fordert daher, die (auch indirekten) Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf die Genossenschaftsunternehmen gebührend zu berücksichtigen.

4. Definition von Schlüsselbegriffen

Unserer Auffassung nach, sind wesentliche Rechtsbegriffe nicht ausreichend definiert. So ist beispielsweise die derzeitige Definition der "Wertschöpfungskette" in Erwägungsgrund 18 bzw. Artikel 3 lit. g) sehr weitreichend und wirft Fragen zur praktischen Umsetzung auf. Hier ist nicht klar, wie Unternehmen sicherstellen können, dass menschenrechtliche, umwelt- und klimarelevante Sorgfaltspflichten im nachgelagerten Bereich eingehalten werden, wenn sie rechtlich oder faktisch keine Möglichkeit haben, Einfluss auf den nachgelagerten Bereich zu üben.

Darüber hinaus ist eine Definition des Begriffs "etablierte Geschäftsbeziehung" gem. Artikel 3 lit. f) notwendig, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Eine mögliche Definition könnten bspw. die Festlegung eines Mindestabnahmevolumens z. B. i. H. v. 5 %, den Nachweis einer kontinuierlichen Geschäftstätigkeit in den letzten drei Jahren und das Bestehen von Rahmenverträgen umfassen.

Auch der Umfang der einzelnen Risikosektoren ist derzeit noch nicht präzise genug definiert bspw. für den Handel mit Baustoffen, sodass sich für Unternehmen im Grenzbereich der Schwellenwerte Unsicherheiten ergeben, inwiefern sie vom Geltungsbereich gem. Artikel 2 Abs. 1 lit.) b) erfasst werden.

5. Sanktionen und zivilrechtliche Haftung

Da die Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf der Grundlage der vorliegenden Informationen eine neue Entwicklung darstellen, sollte die Einführung dieser Pflichten auf das Sammeln von Erfahrungen ausgerichtet sein und es sollten Leitlinien anstelle von Sanktionen erlassen werden. Der DRV bedauert daher die Aufnahme von Sanktionen (Artikel 20) und zivilrechtlicher Haftung (Artikel 22) und fordert, dass diese Aspekte des Vorschlags durch Leitlinien überarbeitet werden. Notwendig ist zudem ein angemessener Übergangszeitraum, der Unternehmen die Etablierung eines funktionierenden Risikomanagements erlaubt.

Stellungnahme

6. KMU

Was die KMU betrifft, so sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht nur schwer umzusetzen, weshalb der DRV ihren Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des Vorschlags begrüßt. Der DRV betont insbesondere Folgendes:

- Da der Vorschlag für Tochtergesellschaften und Wertschöpfungsketten von Unternehmen gilt, werden KMU indirekt betroffen sein. Der DRV begrüßt zwar die Einbeziehung von Unterstützungsmaßnahmen, doch sollten diese in jedem Fall von der EU oder den Mitgliedstaaten und nicht von Großunternehmen kommen, da dies andernfalls Einfluss auf die Attraktivität von KMU als Geschäftspartner haben kann.
- Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Vorschlag in seiner jetzigen Form dennoch erhebliche Auswirkungen auf KMU haben wird, da große Unternehmen verpflichtet sind, "tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen" nicht nur in ihren Betrieben, sondern auch in ihren Tochtergesellschaften und in "direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen in ihrer Wertschöpfungskette" zu ermitteln. Das Risiko für KMU-Landwirte und Genossenschaften besteht darin, dass sie z. B. durch eine Zertifizierung nachweisen müssen, dass bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten keine tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auftreten. Daher wird der Vorschlag in seiner jetzigen Form aufgrund der administrativen und praktischen Anforderungen für die Einhaltung der Vorschriften eine massive Belastung für KMU darstellen.
- Risiken für KMU bestehen auch aufgrund der Kosten- und Informationsvorteile sehr großer Unternehmen, die zu einer Stärkung ihrer Marktmacht gegenüber der von KMU führen könnten.
- Was schließlich die KMU betrifft, so ist der DRV besorgt, dass sie nach dem derzeitigen Entwurf unterschiedliche Vorschriften für Großunternehmen, die in verschiedenen Sektoren tätig sind, einhalten müssen, und fordern daher die Aufnahme einheitlicher sektoraler Standards.

Insgesamt bedauert der DRV unter Berücksichtigung dieser Faktoren, dass dieser Vorschlag in der Praxis große negative Auswirkungen auf die KMU haben wird, und befürwortet daher zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen, die den Bedenken Rechnung tragen.

7. Unternehmen aus Drittländern

Der DRV unterstützt den Handel innerhalb der EU und mit Drittländern. Der Handel muss auf ausgewogenen, fairen und transparenten Regeln beruhen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Grundsätzlich müssen die Einfuhren in die EU mit den Anforderungen der Union an ihre eigenen Unternehmen und Landwirte übereinstimmen. Daher begrüßt der DRV ausdrücklich die Gleichbehandlung von Unternehmen aus Drittländern (Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a)).

Die Bedeutung von Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit muss ebenfalls hervorgehoben werden. Der DRV befürchtet jedoch, dass der Rechtstext in seiner jetzigen Form aufgrund der zahlreichen Verweise auf künftige delegierte Rechtsakte, Leitlinien und Normen zu einer Rechtszersplitterung im Gesetzgebungsverfahren führen wird. Darüber hinaus befürchtet der DRV, dass dieser Text zu einer Auslagerung der Rechtsauslegung und -kontrolle an private Zertifizierungsstellen führen wird, ohne dass entsprechende Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Stellungnahme

Schließlich weist der DRV darauf hin, dass Umwelt- und Menschenrechtsfragen globale Themen sind. Im Vergleich zu den Umwelt- und Menschenrechtsstandards auf globaler Ebene unterscheiden sich die Umstände in Europa deutlich, da alle Unternehmen und Einrichtungen, die in der EU produzieren, bereits strenge Vorschriften bspw. im Arbeitsrecht und Umweltstandards einhalten müssen. Der DRV ist daher der Ansicht, dass es keine sachliche Grundlage für solch strenge Maßnahmen und Verwaltungslasten innerhalb der EU gibt. Auch hinsichtlich der Effizienz und Erreichung der Ziele der Richtlinie, erscheint eine Fokussierung auf Lieferbeziehungen innerhalb risikobehafteter Regionen sinnvoller. Vor diesem Hintergrund befürworten wir die Erstellung von weißen Listen, die Lieferbeziehungen innerhalb der EU ausnehmen und sicherstellen, dass die Sorgfaltspflichten auf Beziehungen zu Drittländern beschränkt werden, in denen bekanntermaßen unzureichende Menschenrechts- und Umweltstandards herrschen.

Über den DRV

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.729 DRV-Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 92.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 68,0 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernr.: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.

Der DRV ist zudem im EU Transparenz-Register unter der Nummer 17144181426-26 eingetragen.